

## Satzung

# Partner über Grenzen

---

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen *Partner über Grenzen* nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“.

Der Sitz des Vereins ist in Bremen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

Der Satzungszweck wird erreicht durch die Förderung des wechselseitigen Austausches von jungen Menschen aus afrikanischen Ländern und Deutschland, insbesondere durch:

- Förderung der Kommunikation zwischen jungen Menschen aus afrikanischen Ländern und Deutschland.
- Förderung von persönlichen Begegnungen in den jeweiligen Heimatländern.
- Förderung praktischer und theoretischer Auseinandersetzungen über die Verschiedenheiten der Lebenswelten.
- Förderung des diversitätswussten Austausches und des gegenseitigen Verständnisses.
- Der Verein beschafft Mittel und wendet dies anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die o.g. steuerbegünstigten Zwecke zu.
- Förderung von Öffentlichkeitsarbeit um mögliche Teilnehmer\_innen zu informieren und zu motivieren

### **Erläuterungen**

- „Menschen aus afrikanischen Ländern“ bedeutet ausdrücklich auch Menschen, die in Deutschland leben und einen afrikanischen Migrationshintergrund haben. D.h. auch der Dialog zwischen der afrikanischen Diaspora und Deutschen soll gefördert werden.
- Die Kommunikationsthemen sollten den Nachhaltigkeitsgedanken fördern.
- Ein Austausch sollte immer in beide Richtungen geplant werden.
- Kontakte sollen langfristig angelegt sein und auf Augenhöhe stattfinden.

### **§ 3 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person ab dem 7. Lebensjahr erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Einverständniserklärung der Eltern notwendig.

Institutionen, Firmen und Vereine können ebenfalls eine Mitgliedschaft erwerben.

In das Amt des 1. und 2. Vereinsvorsitzenden, sowie des Kassenwarts können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

5. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer\_innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von

Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche (auch elektronische) Einladung des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und der/dem Kassenwartin/Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 9 Kassenprüfung**

Die Kasse ist am Jahresende abzuschließen. Danach prüfen die Kassenprüfer\_innen den Jahresabschluss und haben einen Prüfungsvermerk anzubringen. Die Kassenprüfer\_innen erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfer\_innen werden in der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§ 10 Beschlussfassung**

1. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
2. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand i. S. d. § 26 BGB befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der bzw. vom Versammlungsleiter\_in und der/dem 1. Vorsitzenden oder deren/dessen Vertreter\_in unterschrieben zu bestätigen sind.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die bzw. der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen Vereine *Gemeinsam für Afrika e.V.*, *Mutoto e.V.* und *Watoto e.V.* die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.